

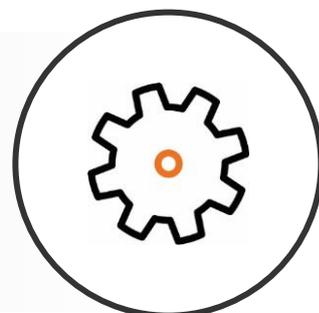


Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

ENplus®-Leitfaden

*Plausibilitätsprüfungen von
Massenbilanzsystemen*

ENplus® GD 3004:2024, erste Ausgabe



Weltweit gültig

*Streitfall ist die englische Originalversion maßgebend. Die deutsche Übersetzung dient
nur zu Informationszwecken.*

EPC/ Bioenergie Europa
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
Tel: + 32 2 318 40 35,
E-Mail: enplus@bioenergyeurope.org

Herausgeber der Österreichischen Version:

proPellets Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13, 1010 Wien
E-Mail: enplus@propellets.at
Internet: www.propellets.at

Name des Dokuments: Plausibilitätsprüfungen von Massenbilanzsystemen
Titel des Dokuments: ENplus® GD 3004:2024, erste Ausgabe
Genehmigt durch: Generalversammlung des Europäischen Pelletsrates (EPC)
Genehmigungsdatum: 30.01.2024
Erscheinungsdatum: 01.02.2024
Datum des Inkrafttretens: 01.02.2024

Urheberrechtshinweis

© Bioenergy Europe / Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI), 2022

Dieses Dokument ist durch Bioenergy Europe und das DEPI urheberrechtlich geschützt. Es ist auf der offiziellen ENplus®-Website sowie auf Nachfrage frei erhältlich. Der urheberrechtlich geschützte Inhalt dieses Dokuments darf ohne die Erlaubnis von Bioenergy Europe oder des DEPI weder in irgendeiner Form verändert oder ergänzt noch für kommerzielle Zwecke vervielfältigt oder kopiert werden.

Für Länder außerhalb von Deutschland ist die englische Ausgabe dieses Dokuments die einzig offizielle Version. Übersetzungen dieses Dokuments können durch das EPC/Bioenergy Europe oder einen nationalen ENplus®-Lizenzgeber/eine nationale ENplus®-Förderorganisation zur Verfügung gestellt werden. Im Zweifelsfall ist die englische Fassung gültig. Für die Verwendung in Deutschland ist die deutsche Version dieses Dokuments die einzig gültige.

Vorwort

Der 2010 gegründete European Pellet Council (EPC), ein Netzwerk der Bioenergy Europe AISBL, ist ein Dachverband, der die Interessen der europäischen Holzpelletbranche vertritt. Seine Mitglieder sind nationale Pellet- oder Pellet-nahe Verbände aus zahlreichen Ländern innerhalb und außerhalb Europas. Der EPC bietet dem Pelletssektor eine Plattform, um Themen zu erörtern, die beim Übergang von einem Nischenprodukt zu einem wichtigen Energierohstoff zu beachten sind. Zu diesen Themen zählen die Standardisierung und Zertifizierung der Pelletqualität, Sicherheit, Versorgungssicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie Messgeräte für die Pelletqualität.

Die Deutsche Pelletinstitut GmbH (DEPI) wurde 2008 als Tochtergesellschaft des Deutschen Energieholz- und Pellet-Verbandes e. V. gegründet. V. (Deutscher Holzbrennstoff- und Pellet-Verband) (DEPV) und bietet eine Kommunikationsplattform und ein Kompetenzzentrum für Themen rund um das Heizen mit Holzpellets. Im Jahr 2010 hat die DEPI in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Biomasseforschungszentrum Leipzig (DBFZ) und proPellets Austria das ENplus® Programm ins Leben gerufen. Im Jahr 2011 gingen die Markenrechte für alle Länder außer Deutschland auf den EPC über.

In dieser Hinsicht ist der EPC das Leitungsgremium des ENplus® Qualitätssystem in allen Ländern außer Deutschland und passt dieses System ständig an die Bedürfnisse des Marktes an.

Heute ist der EPC der Dachverband für das Qualitätssystem ENplus® für alle Länder mit Ausnahme Deutschlands, für das das DEPI zuständig ist.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	5
1. Geltungsbereich	6
2. Normative Verweise	8
3. Begriffe und Definitionen	9
4. Massenbilanz - Produzenten	15
4.1 Standard-Massenbilanz	15
4.2 Vereinfachte Massenbilanz.....	15
4.3 Gelagerte und ausgehende Pellets	15
5. Massenbilanz - Händler	16
5.1 Eingehende und ausgehende Pellets	16
5.1.1 Zusammenfassende Prüfung	16
5.1.2 Musterprüfung	17
5.1.3 Überprüfung der Dokumentation	18
6. Typische Probleme, die bei einer Plausibilitätsprüfung auftreten können	19
Annex A. Beispiel für den Bewertungsprozess der Massenbilanz eines Unternehmens	20

Einleitung

Das Hauptziel des ENplus® Systems besteht darin, ein ambitioniertes Zertifizierungsprogramm durchzuführen, das sich für konsistente, qualitativ hochwertige Holzpellets einsetzt. Das ENplus® Logo ermöglicht es Kunden und Verbrauchern, die Qualität von Pellets auf transparente und überprüfbare Weise zu kommunizieren.

Holzpellets sind ein erneuerbarer Brennstoff, der hauptsächlich aus Sägewerksabfällen hergestellt wird. Holzpellets werden als Brennstoff für Heizungsanlagen in Privathaushalten sowie für industrielle Brenner verwendet. Es handelt sich um einen raffinierten Brennstoff, der bei der Handhabung beschädigt werden kann. Aus diesem Grund ist Qualitätsmanagement eine Notwendigkeit und sollte die gesamte Lieferkette abdecken, von der Auswahl der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endverbraucher.

Das ENplus® System umfasst die technischen Eigenschaften der Pellets, das Qualitätsmanagement in Bezug auf die Eigenschaften der Pellets und die Kundenzufriedenheit innerhalb der gesamten Lieferkette, von der Pelletproduktion bis zur Endnutzung.

Das ENplus® System ist in erster Linie auf den Heizungssektor für Privathaushalte und Gewerbebetriebe ausgerichtet, aber die ENplus® Zertifizierung steht auch allen anderen Akteuren der Pelletindustrie offen.

Die ENplus® Marken und die damit verbundenen Etiketten bieten Informationen über die Qualität zertifizierter Pellets. Sie ermöglichen es den Produzenten, die Qualitätsaspekte zu kommunizieren, und ermutigen die Käufer, diese Informationen bei der Auswahl der Produkte zu verwenden, die ihren Qualitätserwartungen konsequent entsprechen.

Die ENplus® Marken sind geschützte eingetragene Marken und ihre Verwendung durch Unternehmen innerhalb der Pellet-Lieferkette ist nur auf der Grundlage einer gültigen ENplus® Zertifizierung und einer Markenlizenz zulässig, die vom ENplus® Systemmanagement ausgestellt wurde.

Der Begriff «muss» wird in diesem Dokument verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die verbindlich sind. Der Begriff «soll» wird verwendet, um auf die Bestimmungen hinzuweisen, die zwar nicht verbindlich sind, von denen aber erwartet wird, dass sie übernommen und umgesetzt werden. Der Begriff «darf» steht für die Erlaubnis etwas umzusetzen, während «kann» sich auf die Fähigkeit oder die Möglichkeiten bezieht, eine Anforderung umzusetzen.

Die fett gedruckten Begriffe werden in Kapitel 3 «Begriffe und Definitionen» erläutert.

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Dokument gilt für Massenbilanzsysteme von **Herstellern, Händlern** und **Dienstleistern** und ist gemäß ENplus® PD 2001, Tabelle 5, nur ein informatives Dokument und nicht verbindlich. Es enthält Anweisungen für die ENplus® Zertifizierungsstellen zur Plausibilitätsprüfung eines Massenbilanzsystems.

1.2 Mit der Massenbilanzkontrolle soll vor allem sichergestellt werden, dass die Menge der verkauften ENplus® zertifizierten Pellets die Menge der produzierten oder gekauften ENplus® zertifizierten Pellets nicht übersteigt.

1.3 Bei einer Massenbilanzprüfung sollte eine **ENplus® Zertifizierungsstelle** in der Lage sein, festzustellen und zu überprüfen, ob die vom **Unternehmen** vorgelegte Dokumentation ausreichend ist, ob die deklarierten Mengen plausibel sind und ob die interne Dokumentation korrekt und ausreichend für die Rückverfolgbarkeit ist. Im Falle von Unstimmigkeiten sollten diese als **wesentliche Nichtkonformität** behandelt werden. Falls **das Unternehmen der Zertifizierungsstelle** die Informationen zur Massenbilanz nicht zur Verfügung stellt, sollte dies ebenfalls als **schwerwiegende Abweichung** betrachtet werden und könnte zur Aussetzung oder Beendigung der Zertifizierung des **Unternehmens** führen. Für eine Plausibilitätsprüfung der Massenbilanz ist es unerlässlich, dass die **ENplus® Zertifizierungsstelle** bestimmte Stichproben aus den **Produktions-/Lieferunterlagen** auswählt, aber nicht darauf beschränkt ist. Es sollte nicht im Ermessen des **Unternehmens** liegen, welche Dokumente es zur Verfügung stellt.

1.4 Der Standard ENplus® ST 1001 schreibt in den Abschnitten 5.2.5.3 und 6.2.5.4 vor, dass ein Massenbilanzsystem für die Produktion, den Einkauf, die Lagerung und den Verkauf von Pellets verwendet wird und von **Pelletherstellern** und **-händlern** eingerichtet und geführt werden muss. Das Massenbilanzkonto muss:

- a) die Identifizierung von ENplus® zertifizierten Pellets, einschließlich ihrer Qualitätsklassen, Durchmesser, verschiedener Sackformen und anderer Pellets, sowohl **als Schüttgut** als auch **in Säcken**, in der Produktion, der Lagerung und im Verkauf ermöglichen;
- b) alle Produktionschargen, die den Produktionsprozess verlassen haben (Zeitraum und Menge), mit Verweis auf die internen Produktionsunterlagen (für **Produzenten**);
- c) alle eingehenden Transaktionen (Datum und Menge) aller Pellets mit Verweis auf die spezifischen eingegangenen **Lieferdokumente** (für **Händler**) enthalten;
- d) alle ausgehenden (Verkaufs-)Transaktionen (Datum und Menge) aller Pellets mit Verweis auf die spezifisch ausgestellten **Lieferdokumente** enthalten;
- e) Angaben über das Volumen aller im Lager befindlichen Pellets enthalten;
- f) die Überprüfung ermöglichen, dass die Menge der ausgehenden ENplus® zertifizierten Pellets die Menge der produzierten (für **Hersteller**) oder eingehenden (für **Händler**) ENplus® zertifizierten Pellets nicht übersteigt;
- g) bei Unternehmen mit mehreren Standorten alle Standorte des **Unternehmens**, die in den Geltungsbereich fallen, berücksichtigen.

ANMERKUNG 1: Der Begriff "Produktionscharge" wird verwendet, um eine in einem bestimmten Zeitraum produzierte Menge von Pellets zu erfassen.

ANMERKUNG 2: Ein eindeutiger Produktcode für verschiedene Qualitätsklassen von losen und gesackten ENplus® zertifizierten Pellets und anderen Pellets ist ein geeignetes Mittel zur Identifizierung von Produktions- und Verkaufsvorgängen (siehe **Punkt a**).

ANMERKUNG 3: Die im Massenbilanzkonto erfasste Pelletmenge basiert auf internen Produktionsunterlagen (siehe **Punkt b**) anhand der Produktionskapazität, der Beschaffung von Rohstoffen oder auf andere Weise nachprüfbar ist.

ANMERKUNG 4: Die Massenbilanzprüfung **des Dienstleisters** ist in der Massenbilanzprüfung des/der jeweiligen **Produzenten/Händler** enthalten, für den/die der **Dienstleister** seine Dienstleistung erbringt.

ANMERKUNG 5: Bei Ferninspektionen könnten die Dokumente z. B. per E-Mail, per Videoanruf (gemeinsamer Bildschirm) oder auf andere Weise übermittelt werden, und die Plausibilitätsprüfung könnte in einem mehrstufigen Verfahren erfolgen.

2. Normative Verweise

Die folgenden Dokumente, auf die verwiesen wird, sind für die Anwendung dieses Dokuments, wie in seinen Anforderungen definiert, wesentlich. Für undatierte Verweise gilt die letzte Ausgabe des referenzierten Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

ENplus® ST 1001, ENplus® Holzpellets - Anforderungen an Unternehmen

ENplus® ST 1002, Anforderungen an Zertifizierungsstellen und Prüflabore, die ENplus® Zertifizierungen durchführen

ENplus®ST 1003, Nutzung von ENplus® Markenzeichen – Anforderungen

3. Begriffe und Definitionen

Die Reihenfolge der in diesem Kapitel aufgeführten Begriffe und Definitionen weicht von jener in der englischen Version des Dokumentes ab, um die Suche für den Nutzer zu erleichtern. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist in Klammer der jeweils englische Begriff mit Originalnummerierung angeführt.

Abweichung (engl. non-conformity, Begriff 3.29)

Bezieht sich auf die Nichteinhaltung einer ENplus® Anforderung.

3.1 Beschwerde (engl. complaint, Begriff 3.9)

Eine schriftliche Unzufriedenheitsbekundung (anders als ein Einspruch) einer Person oder Organisation, die sich auf die Tätigkeiten des zuständigen ENplus® Programmmanagements, der ENplus® Zertifizierungsstelle, der ENplus® Prüfstelle und/oder eines ENplus® zertifizierten Unternehmens bezieht.

3.2 Big Bag (engl. big bag, Begriff 3.5)

Ein aus flexiblem Gewebe gefertigter Schüttgutbehälter (flexible intermediate bulk container FIBC) mit einem typischen Volumen von 1500 Litern, welcher der Lagerung und dem Transport von losen Pellets dient. Eine Lieferung von Pellets in Big Bags wird als Lieferung von losen Pellets eingestuft.

ANMERKUNG 1: Ein Big Bag kann versiegelt oder unversiegelt sein.

ANMERKUNG 2: Eine Lieferung von Pellets in Big Bags wird als Grosslieferung eingestuft.

3.3 DEPI (engl. DEPI, Begriff 3.12)

Das DEPI (Deutsches Pelletinstitut GmbH) ist das für Deutschland zuständige ENplus® Management und als ENplus® Zertifizierungsstelle verantwortlich für alle Zertifizierungstätigkeiten in Deutschland. Außerdem ist das DEPI als ENplus® Inspektionsstelle in Deutschland tätig.

3.4 Dienstleister (engl. service provider, Begriff 3.35)

Ein Unternehmen, das die folgenden Dienstleistungen anbietet, ohne Eigentümer der Pellets zu sein:

- a) Absackung von Pellets;
- b) Kleinlieferungen von Pellets
- c) Lagerung loser Pellets in einem Lager, von dem aus Pellets an Endverbraucher geliefert werden.

ANMERKUNG: Ein Produzent oder Händler kann auch als Dienstleister für ein anderes Unternehmen tätig werden, wenn er eine der oben definierten Tätigkeiten für ein anderes Unternehmen ausführt, ohne Eigentümer der Pellets zu sein.

3.5 Dokumentierte Informationen (engl. documented information, Begriff 3.13)

Vom Unternehmen gesteuerte und laufend gepflegte Informationen sowie das Medium, auf dem diese Informationen enthalten sind.

ANMERKUNG 1: Dokumentierte Informationen können in einem beliebigen Format oder auf einem beliebigen Medium geführt werden und aus einer beliebigen Quelle stammen.

ANMERKUNG 2: Dokumentierte Informationen können sich auf Folgendes beziehen:

- a) das Managementsystem (einschließlich damit verbundener Prozesse);

- b) Informationen, die das Unternehmen für seinen Betrieb erstellt (Dokumentation allgemeiner Betriebsinformationen);
- c) Belege für erreichte Ergebnisse (Aufzeichnungen).

3.6 Einspruch (engl. appeal, Begriff 3.1)

Ein schriftlicher Antrag durch eine Person oder Organisation, einen vom ENplus® Programmmanagement getroffene, den Antragsteller betreffenden Entscheid zu überprüfen, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass dieser Entscheid einen Verstoß gegen die Anforderungen oder Verfahren von ENplus® darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele solcher Entscheide können sein:

- a) die Ablehnung eines Antrags auf die Nutzung des ENplus® Markenzeichen;
- b) die Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme ins Verzeichnis der ENplus® Zertifizierungs- und

Prüfstellen.

3.7 ENplus® Handbuch (engl. ENplus® documentation, Begriff 3.16)

Der Begriff « ENplus® Handbuch» ist gleichbedeutend mit « ENplus® Dokumentation» und umfasst alle Dokumente zu Anforderungen, Anleitungen und Verfahren des ENplus® Programms.

ANMERKUNG: Die Struktur des ENplus® Handbuchs (Standards, Leitfäden und Verfahrensdokumente) wird in PD 2001 beschrieben.

ENplus® ID (engl. ENplus® ID, Begriff 3.17)

Ein einmalig vergebener alphanumerischer Code, der vom zuständigen ENplus® Programmmanagement an jedes ENplus® zertifizierte Unternehmen vergeben wird.

ANMERKUNG: Die Nutzung der ENplus® ID wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.8 ENplus® Logo (engl. ENplus® logo, Begriff 3.19)

Ein unverwechselbares Grafikelement, das als eingetragenes Markenzeichen zusammen mit der ENplus® ID ein Teil des ENplus® Zertifizierungszeichens, des ENplus® Qualitätszeichens und des ENplus® Servicezeichens ist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Logos wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.9 ENplus® Markenzeichen (engl. ENplus® trademarks; Begriff 3.26)

Urheberrechtlich und markenrechtlich geschütztes Material (ENplus® Wortmarken und Wort-/Bildmarken), das sich auf die Qualität von Pellets gemäß dem ENplus® Zertifizierungsprogramm bezieht.

3.10 ENplus® Programmmanagement (engl. ENplus® scheme management; Begriff 3.23)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms zuständige Management. Dies ist je nach Region entweder das Internationale ENplus® Management, ein nationaler ENplus® Lizenzgeber oder das DEPI.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten des für die verschiedenen Länder zuständigen ENplus® Programmmanagements sind auf der offiziellen ENplus® Webseite zu finden.

3.11 ENplus® Prüfstelle (engl. ENplus® testing body; Begriff 3.25)

Ein Prüflabor, das für die Durchführung von Laboranalysen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

[Quelle: geändert von ISO 17020]

3.12 ENplus® Qualitätslogo (engl. ENplus® quality class logo; Begriff 3.21)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklassen verweist.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Qualitätslogos wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.13 ENplus® Qualitätszeichen (engl. ENplus® quality seal; Begriff 3.22)

Eine unverwechselbare Grafik, die auf die ENplus® Qualitätsklasse verweist, bestehend aus dem ENplus® Logo, dem ENplus® Qualitätslogo und der einmalig vergebenen ENplus® ID.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Qualitätszeichens wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.14 ENplus® Servicezeichen (engl. ENplus® service sign; Begriff 3.24)

Eine unverwechselbare Grafik, die durch das zuständige ENplus® Programmmanagement an jeden ENplus® zertifizierten Dienstleister ausgestellt wird und das sich aus dem ENplus® Dienstleisterlogo und der ENplus® ID zusammensetzt.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Servicezeichens wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.15 ENplus® Zertifizierungsstelle (engl. ENplus® certification body; Begriff 3.14)

Eine Organisation, die für die Durchführung von Zertifizierungen im Rahmen des ENplus® Zertifizierungsprogramms zugelassen ist.

3.16 ENplus® Zertifizierungszeichen (engl. ENplus® certification seal; Begriff 3.15)

Eine unverwechselbare Grafik, bestehend aus dem ENplus® Logo und der eindeutigen ENplus® ID.

ANMERKUNG: Die Nutzung des ENplus® Zertifizierungszeichens wird in ENplus® ST 1003 geregelt.

3.17 Freigabenummer für Sackdesign (engl. bag design approval number; Begriff 3.2)

Eine einmalig vergebene alphanumerische Nummer, die dem Sackdesign-Inhaber durch das zuständige ENplus® Programmmanagement für jedes freigegebene Sackdesign ausgestellt wird.

3.18 Geltungsbereich der Zertifizierung (engl. certification scope; Begriff 3.7)

Geltungsbereich, der Merkmale umfasst, die durch das ENplus® Zertifikat abgedeckt werden und die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, inklusive der Qualitätsklasse der ENplus® zertifizierten Pellets, der Kategorie des Unternehmens («Produzent», «Händler» oder «Dienstleister»), der zertifizierungsrelevanten Tätigkeiten, der Standorte sowie des in die ENplus® Zertifizierung mit eingeschlossenen Dienstleisters.

3.19 Großlieferung (engl. large-scale delivery; Begriff 3.27)

Eine Lieferung loser Pellets an einen Kunden, die keine Kleinlieferung darstellt.

ANMERKUNG: Beispiele für Großlieferungen: Lieferung einer kompletten Lkw-Ladung über 20 Tonnen an einen Endverbraucher, Lieferungen an Händler, Lieferungen per Zug oder Schiff sowie die Lieferung von Big Bags.

3.20 Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt (engl. trade of bulk pellets without physical contact; Begriff 3.38)

Handel mit losen Pellets mit Eigentum an den Pellets, jedoch ohne physischen Kontakt mit den Pellets.

ANMERKUNG 1: Der physische Kontakt ist definiert durch die physische Kontrolle der Pellets, entweder direkt oder durch einen beauftragten Dienstleister bzw. sonstigen Subunternehmer.

ANMERKUNG 2: Ein Unternehmen, das Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt betreibt, kann ENplus® Markenzeichen entweder auf Basis der eigenen ENplus® Zertifizierung verwenden oder auf Basis einer schriftlichen Genehmigung eines ENplus® zertifizierten Unternehmens, wie in ENplus® ST 1003 beschrieben.

ANMERKUNG 3: Der Handel mit losen Pellets ohne physischen Kontakt eines ENplus® zertifizierten Unternehmens ist als zertifizierungsrelevante Tätigkeit definiert (siehe Anhang B).

3.21 Händler (engl. trader; Begriff 3.39)

Ein Unternehmen, das mit Holzpellets handelt. Dies kann die Lagerung und/oder die Auslieferung von Pellets umfassen.

ANMERKUNG: Der Begriff «Händler» umfasst auch den Begriff «Produzent», wenn die Handelstätigkeiten des Produzenten Kleinlieferungen oder den Handel mit Pellets, die von anderen Unternehmen angekauft wurden, einschließen.

3.22 Internationales ENplus® Management (engl. ENplus® International Management; Begriff 3.18)

Bioenergy Europe AISBL, repräsentiert durch den Europäischen Pelletrat (European Pellet Council EPC), ist der Dachverband des ENplus® Zertifizierungsprogramms und für das Management des ENplus® Programms außerhalb Deutschlands verantwortlich.

3.23 Kleinlieferung (engl. small-scale delivery; Begriff 3.36)

Eine Lieferung loser Pellets von maximal 20 Tonnen an einen Endverbraucher. Dies schließt Lieferungen von Pellets in Big Bags und Selbstbedienungsanlagen aus.

ANMERKUNG: Ein typisches Beispiel für eine Kleinlieferung ist eine Pelletlieferung an mehrere Endverbraucher (Haushalte) während einer einzelnen Auslieferungstour mit mehreren Abladepunkten.

3.24 Konsens (engl. consensus; Begriff 3.10)

Allgemeines Einvernehmen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass sich kein wichtiger Teil der betroffenen Interessengruppe nachdrücklich gegen wesentliche Punkte ausspricht und dass versucht wird, die Ansichten aller betroffenen Parteien zu berücksichtigen und etwaige widersprüchliche Argumente miteinander in Einklang zu bringen.

ANMERKUNG: Ein Konsens muss nicht Einstimmigkeit bedeuten [ISO/IEC Guide 2].

3.25 Lieferdokumente (engl. delivery documentation; Begriff 3.11)

Dokumente, die Informationen bezüglich der Lieferung eines Produkts enthalten.

ANMERKUNG: Beispiele für die Lieferdokumente sind, einzeln oder in Kombination verwendet, Anlieferbelege, Wiegescheine oder Rechnungen.

3.26 Lose Pellets (engl. bulk pellets; Begriff 3.6)

Pellets, die lose produziert, gelagert, umgeschlagen und transportiert werden und nicht als Sackware verpackt sind.

ANMERKUNG: Lose Pellets umfassen auch Pellets in Big Bags.

3.27 Marketingbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen (engl. off-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.31)

Die Nutzung von ENplus® Markenzeichen, die keine produktbezogene Nutzung darstellt, d. h. die sich nicht auf ein Endprodukt bezieht.

3.28 Multisite-Unternehmen (engl. multisite company; Begriff 3.28)

Eine Organisation, bei der eine zentrale Funktionseinheit die Aktivitäten im Bereich Pelletproduktion oder -handel steuert (im Folgenden als «Zentrale» bezeichnet). In der Zentrale wird das Qualitätsmanagement geplant, kontrolliert und für ein Netzwerk von lokalen Büros oder Niederlassungen (Standorte) organisiert, wo dieses vollständig oder teilweise umgesetzt wird.

ANMERKUNG 1: Typische Beispiele für ein Multisite-Unternehmen sind:

- a) ein Produzent mit einem Netzwerk von Werken, Lagern, Auslieferfahrzeugen und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten Produzenten stehen;
- b) ein Händler mit einem Netzwerk von anderen Händlern mit oder ohne Auslieferfahrzeugen, Lager und/oder Verkaufsstellen, die entweder alle Teil einer einzigen juristischen Person sind oder mehrere juristische Personen, die jedoch unter der leitenden Kontrolle der juristischen Person des zertifizierten Händlers stehen;
- c) ein Unternehmen, das Tätigkeiten an einen nicht ENplus® zertifizierten Dienstleister auslagert.

ANMERKUNG 2: Voraussetzungen für die Zulassung von Multisite-Unternehmen werden in Kapitel 4 definiert..

3.29 Nationaler ENplus® Lizenzgeber (engl. ENplus® National Licensor; Begriff 3.20)

Das für die Umsetzung des ENplus® Zertifizierungsprogramms in einem bestimmten Land zuständige Management, das durch das Internationale ENplus® Management ernannt wird.

ANMERKUNG: Die Kontaktdaten der nationalen ENplus® Lizenzgeber finden Sie nach Ländern geordnet auf der offiziellen ENplus® Webseite.

3.30 Offizielle ENplus® Webseite (engl. official ENplus® website; Begriff 3.30)

Die offizielle Webseite des ENplus® Zertifizierungsprogramms, die vom Internationalen ENplus® Management für alle Länder außer Deutschland (www.enplus-pellets.eu) und vom DEPI für Deutschland (www.enplus-pellets.de) betrieben wird.

3.31 Produktbezogene Nutzung von ENplus® Markenzeichen (engl. on-product use of ENplus® trademarks; Begriff 3.32)

Die Nutzung von ENplus® Markenzeichen in Verbindung mit oder mit Bezug zu ENplus® zertifizierten Pellets, inklusive:

- a) der Nutzung in direkter Verbindung zu einzelnen zertifizierten Produkten wie losen Produkten, Produkten in Einzelverpackung, Containern oder Säcken sowie Fahrzeugen für den Transport von Produkten;
- b) der Nutzung auf Dokumenten in Verbindung mit Pellets (Rechnungen, Lieferscheinen, Werbung, Broschüren, Webseiten, Soziale Medien etc.), wenn sich die Nutzung des ENplus® Markenzeichens auf die spezifischen zertifizierten Pellets bezieht.

ANMERKUNG: Jegliche Nutzung, die vom Käufer oder von der Öffentlichkeit so wahrgenommen oder verstanden werden kann, dass sie sich auf ein spezifisches Produkt bezieht, wird als produktbezogene Nutzung angesehen.

3.32 Produzent (engl. producer; Begriff 3.33)

Ein Unternehmen, das Holzpellets produziert.

ANMERKUNG: Ein Produzent, der seine eigenen Pellets ausschließlich mittels Großlieferungen vertreibt, gilt nicht als Händler. Ein Produzent gilt als Händler, wenn seine Handelstätigkeit Kleinlieferungen umfasst oder wenn er mit Pellets handelt, die er von anderen Unternehmen bezieht.

3.33 Revision (engl. revision; Begriff 3.34)

Einarbeitung aller notwendigen Änderungen am Inhalt und an der Darstellung eines Standard-Dokuments.

ANMERKUNG: Die Ergebnisse der Revision werden durch die Herausgabe einer neuen Ausgabe des Standard-Dokuments präsentiert [ISO/IEC Guide 2].

3.34 Sackdesign-Inhaber (engl. bag design owner; Begriff 3.3)

Das Unternehmen, dem die Nutzung des Sackdesigns durch das ENplus® Programmmanagement freigegeben wurde.

ANMERKUNG: Die ENplus® ID des Sackdesign-Inhabers ist auf dem Sackdesign aufgeführt.

3.35 Sackware (engl. bagged pellets; Begriff 3.4)

Pellets in einer Verpackung mit einer Füllmenge zwischen 5 kg und 50 kg, die die Pellets vor Qualitätsverlust schützt.

ANMERKUNG 1: Ein Plastiksack ist ein typisches Beispiel für eine Verpackung von Sackware.

ANMERKUNG 2: Anforderungen an die Nutzung des ENplus® Sackdesigns sind in ENplus® ST 1003 definiert.

3.36 Selbstbedienungsanlage (engl. vending machine; Begriff 3.41)

Ein Selbstbedienungsautomat für die Abgabe von kleinen Mengen loser Pellets an Endverbraucher.

ANMERKUNG: Selbstbedienungsanlagen für die Abgabe von Pellets an Händler, Dienstleister und Subunternehmer sind keine Selbstbedienungsanlagen im Sinne dieses Standards.

3.37 Standard (engl. standard; Begriff 3.37)

Ein im Konsens erstelltes und von einem anerkannten Gremium genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame und wiederholte Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für Tätigkeiten oder deren Ergebnisse festlegt, die darauf abzielen, in einem bestimmten Kontext ein Optimum an Qualität oder Ordnung zu erreichen.

ANMERKUNG: Standards sollten auf den konsolidierten Ergebnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruhen und auf die Förderung eines optimalen Nutzens ausgerichtet sein [ISO/IEC Guide 2].

3.38 Transportfahrzeug (engl. transport vehicle; Begriff 3.40)

Ein Fahrzeug, das Holzpellets transportiert. Es kann sich um Straßenfahrzeuge (inkl. Anhängern), Schienenfahrzeuge (Züge) oder Wasserfahrzeuge (Schiffe) handeln.

3.39 Unternehmen (engl. company; Begriff 3.8)

Ein Unternehmen, das die in ENplus® ST 1001 definierten Bestimmungen umsetzt.

4. Massenbilanz - Produzenten

4.1 Standard-Massenbilanz

Standardmäßig sollten alle ENplus® Unternehmen ein Standard-Massenbilanzsystem verwenden, es sei denn, sie stellen nur Pellets einheitlicher Qualitätsklassen und Durchmesser her; in diesem Fall können sie ein vereinfachtes Massenbilanzsystem verwenden. Pellets können auf eine der drei folgenden Arten in ein Massenbilanzsystem eingegeben werden:

- a) Mengen, die nach der Produktion durch ein kontinuierliches Wiegesystem gemessen wurden;
- b) Mengen, die auf der Grundlage von Leistungsdaten des Produktionsprozesses berechnet wurden;
- c) Mengen von **Sackware** oder **Big Bags**, die bereits ein klar definiertes Volumen haben.

Bei jedem Eintrag in ein Massenbilanzsystem sollte klar angegeben werden, welche Pelletqualität und welcher Pelletdurchmesser produziert wurden.

HINWEIS: Alle in der Massenbilanz erfassten Daten müssen mit der jeweiligen Dokumentation während der Produktion (z.B. Schichtprotokoll) verknüpft werden.

4.2 Vereinfachte Massenbilanz

Unternehmen, die nur Pellets einer ENplus® Qualitätsklasse und eines Durchmessers herstellen, können sich für die Anwendung eines vereinfachten Massenbilanzsystems entscheiden. Bei einem vereinfachten Massenbilanzsystem ist die Menge der produzierten Pellets gleich der Menge der verkauften Pellets und der Menge der gelagerten Pellets. Dies kann auch durch die nachstehende Gleichung dargestellt werden.

Masse der produzierten Pellets in Tonnen = Masse der verkauften Pellets in Tonnen + gelagerte Pellets in Tonnen

Bei der Anwendung der vereinfachten Massenbilanz muss ein **Unternehmen** keine Unterlagen über die Produktionsmengen vorlegen, es genügt eine Plausibilitätsprüfung auf der Grundlage der Produktionskapazität, der eingehenden Rohstoffe und der verkauften Menge.

ANMERKUNG 1: Wenn die gelagerten **Losen Pellets** nur nach ihrem Volumen geschätzt werden können, muss die entsprechende Menge in Tonnen berechnet werden.

ANMERKUNG 2: Werden nicht konforme Pellets oder gesiebter Feinanteil in den Pelletproduktionsprozess zurückgeführt oder vor Ort z.B. als Brennstoff im zertifizierten **Unternehmen** selbst verwendet werden, kann die entsprechende Menge außer Acht gelassen werden.

4.3 Gelagerte und ausgehende Pellets

Für gelagerte und ausgehende Pellets gelten die einschlägigen Bestimmungen von [Kapitel 5](#).

5. Massenbilanz - Händler

5.1 Eingehende und ausgehende Pellets

Wenn ein **Unternehmen** eine vollständige Excel-Datei mit allen Transaktionen für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr vorhält (in diesem Fall können alle Positionen sortiert und die Summen nach Bedarf von der **ENplus® Zertifizierungsstelle** berechnet werden) oder wenn das vorangegangene Kalenderjahr nur so wenige Transaktionen enthält, dass die **ENplus® Zertifizierungsstelle** die Daten ohne Verwendung einer Tabellenkalkulation auswerten kann (z. B. durch Überprüfung der Zahlen durch manuelles Aufaddieren), sind keine zusätzlichen Informationen über ein- und ausgehende Pellets erforderlich.

Im Zuge der Inspektion wird ein zertifiziertes **Unternehmen** aufgefordert, u.a. folgende Informationen zu melden und zu übermitteln:

- a) Gesamtmenge der Pellets, die im vorangegangenen Kalenderjahr mit der **ENplus® ID des Unternehmens** gehandelt wurden, einschließlich der Lagerungsdaten (siehe **Anhang A**, Tabelle 1 b), sowie die Menge der ausgehenden nicht zertifizierten und nicht konformen Pellets - (diese Daten können auf monatlicher Basis oder nach Standort aggregiert werden), müssen jedoch mit den Daten identisch sein, die der **ENplus® Systemverwaltung** gemeldet werden, und es sollte möglich sein, zwischen verschiedenen Durchmessern, Qualitätsklassen, ob es sich um **lose Pellets** oder **Sackware** handelt, und ggf. **Freigabenummern von Sackware** zu unterscheiden;
- b) eine Übersicht, die für Käufe und Verkäufe getrennt erstellt wird.

ANMERKUNG 1: Für den Fall, dass ein **Händler** von **Sackware** (wenn der **Händler der Eigentümer des Sackdesigns** ist) direkt vom Lieferanten zum Kunden handelt oder Pellets aus seiner eigenen Produktion handelt, kann der **Händler** seine Übersicht über Käufe und Verkäufe kombinieren.

ANMERKUNG 2: Die **Zertifizierungsstelle** kann auch andere Darstellungen einer Massenbilanz akzeptieren, z. B. eine Excel-Datei.

ANMERKUNG 3: Eine Liste von Artikelnummern ist ein möglicher Weg, um zwischen verschiedenen Produkten zu unterscheiden.

ANMERKUNG 4: Wenn nicht konforme Pellets z.B. im zertifizierten Unternehmen selbst als Brennstoff verwendet werden und die Menge nicht erheblich ist, kann die Menge unberücksichtigt bleiben.

ANMERKUNG 5: Wenn bei Transaktionen zwischen Unternehmen und Verbrauchern (B2C) keine Rechnungen vorliegen, kann die Plausibilitätsprüfung anhand von Belegen, internen Buchführungssystemen, Verkaufsregistern usw. erfolgen.

ANMERKUNG 6: Bei **Händlern**, die Pellets in Säcken mit ihrer eigenen **ENplus® ID** von anderen **Händlern** kaufen, muss geprüft werden, ob der liefernde **Händler** eine Absackstation in seinem **Zertifizierungsbereich** betreibt (eigene Absackstation oder von einem **Dienstleister**).

5.1.1 Zusammenfassende Prüfung

Die Zahlen der Massenbilanzübersicht sollten von der **ENplus® Zertifizierungsstelle** mit der vom **Unternehmen** gemeldeten Gesamtmenge der gehandelten Pellets verglichen werden und müssen übereinstimmen.

Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** kann direkt im System des **Unternehmens** prüfen, ob die Zahlen korrekt summiert sind, oder sie kann je nach Komplexität des Geschäftsmodells **des Unternehmens** detaillierte Massenbilanzen für (zufällig ausgewählte) bestimmte Zeiträume, Produktkategorien, Standorte und/oder andere Parameter anfordern.

Die angeforderten Informationen müssen alle Pelletstransaktionen (sowohl Kauf als auch Verkauf) des vorangegangenen Kalenderjahres mit mindestens allen folgenden Angaben enthalten (siehe Beispiel [in Anhang A, Tabelle 2 und Tabelle 3](#)):

- a) Rechnungsnummer und -datum oder eine andere Methode, die es ermöglicht, die Transaktion mit den **Lieferunterlagen** zu verknüpfen;
- b) gehandelte Position (ermöglicht die Identifizierung von Transaktionen gemäß 6.2.5.4 der ENplus® ST 1001);
- c) Menge der Pellets in Tonnen.

ANMERKUNG 1: Die Auswertung einer Massenbilanz anhand der Rechnungsnummer ist die bevorzugte Möglichkeit zur Plausibilitätsprüfung eines Massenbilanzsystems, da der Gesetzgeber vorschreibt, dass eine Rechnungsnummer von einem **Unternehmen** nur einmal vergeben werden darf. Rechnungsnummern sind ein zulässiges Mittel, um die Rechnungen **eines Unternehmens** stichprobenartig zu erfassen. Eine fortlaufende Rechnungsnummer ist daher für korrekt ausgestellte Rechnungen zwingend erforderlich und dient als geeignetes Mittel zur Entnahme von Rechnungsstichproben.

ANMERKUNG 2: **Das Unternehmen** kann den Namen und die Adresse des Kunden sowie andere vertrauliche Daten schwärzen, die über die drei oben geforderten Daten hinausgehen.

5.1.2 Musterprüfung

Die Zahlen der gehandelten Pellets der angegebenen Monate, Standorte usw. gemäß [5.1. a\)](#) sind vom Kontrolleur mit den in der Massenbilanzübersicht aufgeführten Zahlen zu vergleichen und müssen übereinstimmen. Die Berechnungen sind stichprobenartig zu überprüfen.

Anhand dieser detaillierten Aufzeichnungen werden von der **ENplus® Zertifizierungsstelle** einzelne Rechnungen nach dem Zufallsprinzip als Stichprobe (unter Angabe der Rechnungsnummer) angefordert. Um die Plausibilität der Angaben des **Unternehmens** zu überprüfen, sollen nicht nur Rechnungen für Pellets, die mit der **ENplus® ID des Unternehmens** gehandelt wurden, sondern auch Rechnungen für nicht zertifizierte Pellets und für **gesackte Pellets** (wenn das **Unternehmen** nicht **Inhaber des Sackdesigns** ist) sowie ggf. Rechnungen für andere gehandelte Artikel (z. B. Briketts, Schnittholz) in die Stichprobe aufgenommen werden.

HINWEIS: Die Gesamtzahl der beprobten Rechnungen (für ENplus® zertifizierte Pellets und andere Artikel) hängt von der Komplexität des Geschäftsmodells **des Unternehmens** ab. Die Rechnungen werden von der **ENplus® Zertifizierungsstelle** nach dem Zufallsprinzip auf der Grundlage der Informationen der detaillierten Massenbilanzliste ausgewählt (z. B. in Bezug auf gehandelte Artikel, verschiedene Lieferanten) und müssen eine Vielzahl unterschiedlicher Transaktionen und im Falle von **Unternehmen mit mehreren Standorten** auch die verschiedenen Standorte abdecken.

Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** kann für bestimmte Rechnungen verlangen, dass die gesamte **Lieferdokumentation** zur Verfügung gestellt wird (z. B. Rechnung, Lieferschein, Wiegeschein, Frachtbrief, Checkliste für Endverbraucher).

HINWEIS: Die Anzahl der Rechnungen, für die die vollständige **Lieferdokumentation** angefordert wird, hängt von der Komplexität des Geschäftsmodells **des Unternehmens** ab. Die spezifischen Rechnungen werden von der **ENplus® Zertifizierungsstelle** auf der Grundlage der

Informationen der detaillierten Massenbilanzliste (z. B. in Bezug auf gehandelte Artikel, verschiedene Lieferanten) nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und sollen eine Vielzahl unterschiedlicher Transaktionen abdecken (z. B. für **lose Pellets, Big Bags, Sackware**; Einkäufe bei verschiedenen Lieferanten).

5.1.3 Überprüfung der Dokumentation

Die **ENplus® Zertifizierungsstelle** prüft die stichprobenartig ausgewählten Dokumente, und die Daten müssen mit den Angaben in der detaillierten Massenbilanz übereinstimmen.

Die korrekte Deklaration der **Lieferpapiere** wird gemäß ST 1001, 6.2.5.1 geprüft.

6. Typische Probleme, die bei einer Plausibilitätsprüfung auftreten können

Dies ist eine nicht erschöpfende Liste möglicher Probleme, die bei einer Plausibilitätsprüfung auftreten können:

- a) Die gemeldeten Zahlen stimmen nicht mit der Massenbilanzliste überein. Oft kann eine unterschiedliche Grundlage für die Auswertung Diskrepanzen erklären. Eine detaillierte Massenbilanzliste kann auf dem Lieferdatum der Transaktionen basieren, während die Massenbilanzübersicht auf dem Rechnungsdatum basiert. Im Falle einer Diskrepanz sollte dies mit dem **Unternehmen** besprochen werden;
- b) Gemeldete Käufe und Verkäufe stimmen nicht überein. Dies lässt sich oft durch fehlende Lagerdaten oder buchhalterische Unterschiede bei der Dateneingabe in verschiedenen Kalenderjahren erklären. Dies sollte mit dem **Unternehmen** überprüft werden;
- c) Unstimmigkeiten in den Unterlagen oder nicht überprüfbare Aussagen. Die Anzahl der Proben kann erhöht werden, um ein besseres Verständnis zu erlangen, oder es sind zusätzliche Faktoren zu berücksichtigen, die normalerweise außer Acht gelassen werden können (z. B. Verluste durch das Sieben von Feinanteilen oder die Verwendung nicht konformer Pellets vor Ort usw.);
- d) Fehleinschätzungen kommen vor, deshalb ist es wichtig, dass bei der Plausibilitätsprüfung die Berechnungen stichprobenartig überprüft werden.

Annex A. Beispiel für den Bewertungsprozess der Massenbilanz eines Unternehmens

Die folgenden Tabellen zeigen Beispiele dafür, wie eine Massenbilanz idealerweise vom **Unternehmen** erstellt werden könnte. In der Praxis kann eine vereinfachte oder kombinierte Tabelle eine vergleichbare Grundlage für die Bewertung der Massenbilanz bieten.

Tabelle 1a Beispiel für die Struktur der Massenbilanzübersicht für produzierte oder verkaufte Mengen (Hersteller)

Produktionsdaten für das vorangegangene Kalenderjahr				
Kalenderjahr	JJJJ			
Art der Pellets (Qualitätsklasse / Durchmesser / lose verpackt)	Produktion (t)	Verkauf (t)	Speicherung (t) (Beginn des Zeitraums)	Lagerung (t) (Ende des Zeitraums)
ENplus® A1 (6 mm, lose)				
ENplus® A1 (8 mm, lose)				
ENplus® A2 (6 mm, lose)				
ENplus® A2 (8 mm, lose)				
ENplus® B (6 mm, lose)				
ENplus® B (8 mm, lose)				
ENplus® A1 (6 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus® A1 (8 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus® A2 (6 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus® A2 (8 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus® insgesamt				
Nicht-zertifiziert				
Nicht konforme				
Alle Pellets zusammen				

ANMERKUNG: Für die Berechnung der ENplus® Lizenzgebühren gelten die einschlägigen Bestimmungen der ENplus® PD 2006.

Tabelle 1b Beispiel für die Struktur der Massenbilanzübersicht für eingekaufte oder verkaufte Mengen (Händler)

Handelsdaten für das vorangegangene Kalenderjahr				
Kalenderjahr	JJJJ			
Art der Pellets (Qualitätsklasse / Durchmesser / lose verpackt)	Beschaffung (t)	Verkauf (t)	Lagerung (t, Beginn der Periode)	Lagerung (t, Periodenende)
ENplus® A1 (6 mm, lose)				
ENplus® A1 (8 mm, lose)				
ENplus® A2 (6 mm, lose)				
ENplus® A2 (8 mm, lose)				
ENplus® B (6 mm, lose)				
ENplus® B (8 mm, lose)				
ENplus® A1 (6 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus® A1 (8 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus®A2 (6 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus®A2 (8 mm, in Säcken, Freigabenummer für Säcke: XXXX)				
ENplus® insgesamt				
Nicht-zertifiziert				
Nicht konforme				
Alle Pellets zusammen				



Das Qualitätszertifikat
für Holzpellets

Wir sind ein weltweit führendes, transparentes und unabhängiges
Zertifizierungsprogramm für Holzpellets. Wir garantieren die Qualität und bekämpfen
Markenmissbrauch entlang der gesamten Bereitstellungskette, von der Produktion bis
zur Auslieferung.

ENplus® c/o Bioenergy Europe
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien
□ enplus@bioenergyeurope.org
☎ +32 2 318 40 35
☎ +32 2 318 41 93